

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wietze für die Gemeindebücherei (Lesefassung)

gültig ab 01.07.2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wietze betreibt eine Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann genutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzerklärung der Gemeindebücherei Wietze elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Namensänderungen oder Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Das Ausleihen der Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzten Leihfristen entliehen werden.

- (2) Für die einzelnen Medien gelten folgende Leihfristen:
- | | |
|---------------|----------|
| Bücher | 3 Wochen |
| CDs/Hörbücher | 3 Wochen |
| Zeitschriften | 1 Woche |
| DVDs | 1 Woche |
| Spiele | 1 Woche |
- Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden.
- (4) Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Nicht im Bestand vorhandene Sachbücher können über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken gegen Erstattung der Auslagen von der Gemeindebücherei beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei Rückgabe der Medien ist auf sichtbare Mängel hinzuweisen.
- (2) Der Verlust eines Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für dem Benutzer entstehende Schäden, die durch CD-ROMs an Dateien oder Datenträgern sowie durch CDs, Hörbücher, Games und DVDs an Abspielgeräten usw. verursacht werden könnten.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist, Gebühren und Einziehung

- (1) Die entlehnen Medien sind bis zum Ablauf der Ausleihfrist an die Gemeindebücherei zurückzugeben. Ist die Frist überschritten worden, wird an die Rückgabe mündlich oder schriftlich erinnert. Medien, die trotz Erinnerungen nicht zurückgegeben werden, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Wietze eingezogen.
- (2) Wird die Leihfrist überschritten, werden Versäumnisgebühren und Mahngebühren erhoben.
- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---|---------|
| 1. Jahresgebühr (12 Monate gültig) für Erwachsene | 10,00 € |
| 2. Monatsgebühr für Erwachsene | 1,00 € |
- Bei vorzeitiger Rückgabe des Ausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Gebühr befreit.

- (4) Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist beträgt
- | | | |
|---------------------------------------|--------|--|
| 1. bis zu 2 Wochen je Medium | 0,50 € | |
| 2. für jede weitere angefangene Woche | 0,50 € | |
| 3. Mahngebühren | 1,00 € | |
- (5) Es werden weitere Gebühren für Auslagen erhoben
- | | | |
|---|--------|--------------------------------|
| 1. Ausstellen eines Ersatzausweises | 2,50 € | |
| 2. Fernleihe pro Medium | 3,00 € | + evtl. anfallende Portokosten |
| 3. Fernleihe für Schüler und Studenten | 1,50 € | + evtl. anfallende Portokosten |
| 4. Vorbestellung von Medien aus der Kreisfahrbücherei | 0,50 € | /je Medium |
| 5. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten
oder in Verlust geratenen Mediums | 2,50 € | |
| 6. Ersatz CD-/DVD-Hülle | 1,00 € | |
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung können zum Ausschluss von dem Besuch der Gemeindebücherei führen.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.